



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 09/2013 Mittwoch, 16.10.2013

Endgültiges Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag am
22. September 2013 im Wahlkreis 227 Deggendorf..... Seite 120

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG);
Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet
Bayerischer Wald“ im Bereich der Gemeinde Grattersdorf Seite 121

Wassergesetze;
Kiesabbauvorhaben im Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 1057, 1060,
1063 (t) und 1067, mit anschließender (Teil-)Wiederverfüllung
sowie Restauskiesung auf den Grundstücken Fl. Nr. 1052, 1053
und 1054, jeweils Gemarkung Altenufer, Gemeinde Hengersberg,
durch die Raiffeisenbank Hengersberg-Schöllnach eG,
94491 Hengersberg
hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... Seite 122

Vollzug der Wassergesetze;
Trinkwasserversorgung der Stadt Deggendorf, Schutzgebietsteil
„Parst“..... Seite 123

Vollzug der Wassergesetze;
Trinkwasserversorgung der Ortschaften Großtiefenbach und
Kleintiefenbach, Gemeinde Grafing;
hier: Trinkwassergewinnungsanlage „Dorfgemeinschaft
Tiefenbach e. V.“..... Seite 127

Aufruf zur Haus- und Straßensammlung 2013 für die Kriegsgräber
vom 18. Oktober bis 3. November..... Seite 131

Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf
hier: Kraftloserklärungen..... Seite 132

**Endgültiges Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag
am 22. September 2013
im Wahlkreis 227 Deggendorf**

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 227 Deggendorf hat in seiner Sitzung am 25.09.2013 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt:

Wahlberechtigte:	155.082
Wähler/innen:	93.941
ungültige Erststimmen:	843
gültige Erststimmen:	93.098
ungültige Zweitstimmen:	739
gültige Zweitstimmen:	93.202

Für die einzelnen Bewerber/innen sind folgende gültige **Erststimmen** abgegeben worden:

1.	Kalb, Bartholomäus	CSU	57.145
2.	Hagl-Kehl, Rita	SPD	14.779
3.	Dr. Lommer, Sebastian	FDP	1.950
4.	Laux, Antje	GRÜNE	4.187
5.	Pannicke, Rolf	DIE LINKE	2.802
6.	Straßer, Walter	PIRATEN	1.296
7.	Steinleitner, Alfred	NPD	1.664
11.	Schedlbauer, Karl	BP	1.773
16.	Weiss, Rudolf	AfD	3.040
19.	Kaiser, Stefan	FREIE WÄHLER	4.462

Von den gültigen **Zweitstimmen** entfallen auf:

1.	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	52.481
2.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	15.438
3.	Freie Demokratische Partei (FDP)	3.557
4.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	4.065
5.	DIE LINKE (DIE LINKE)	3.107
6.	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	1.280
7.	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	1.440
8.	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	935
9.	DIE REPUBLIKANER (REP)	435
10.	Bündnis 21/RRP (Bündnis 21/RRP)	36
11.	Bayernpartei (BP)	1.559
12.	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	661
13.	Die Violetten - für spirituelle Politik (DIE VIOLETTEN)	87
14.	Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)	13
15.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	11
16.	Alternative für Deutschland (AfD)	3.787
17.	Bürgerbewegung pro Deutschland (pro Deutschland)	66
18.	Feministische Partei DIE FRAUEN (DIE FRAUEN)	171
19.	FREIE WÄHLER Bayern (FREIE WÄHLER)	4.007
20.	Partei der Vernunft (PARTEI DER VERNUNFT)	66

Gewählt ist der Bewerber Bartholomäus Kalb (Kreiswahlvorschlag Nr. 1/CSU), Mitglied des Deutschen Bundestages, Sommerfeldstr. 11, 94550 Künzing.

Deggendorf, 14.10.2013

Der Kreiswahlleiter des
Wahlkreises 227 Deggendorf
gez.
Peterle, Regierungsdirektor

Landratsamt Deggendorf
Gemeinde Grattersdorf

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG);

Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ im Bereich der Gemeinde Grattersdorf

Die Gemeinde Grattersdorf hat die Änderung des Landschaftsschutzgebietes in ihrem Gemeindebereich beantragt. Gemäß § 26 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit Art. 52 Bayerisches Naturschutzgesetz sind der Verordnungsentwurf samt Kartenmaterial für die Dauer eines Monats öffentlich in der davon betroffenen Gemeinde und dem betroffenen Landkreis auszulegen.

Die geplanten neuen Abgrenzungen sind in Karten M 1: 100.000 und M 1:25.000 sowie zusätzlich für das Auslegungsverfahren in M 1:5.000 dargestellt.

Der Entwurf der Verordnung mit Karten liegt in der Zeit

vom 28.10. 2013 bis einschließlich 27.11. 2013

während der allgemeinen Dienststunden

beim Landratsamt Deggendorf,
Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf,
Zimmer 204, II. Stock

bei der Verwaltungsgemeinschaft Lalling
Hauptstr. 28, 94551 Lalling, Zimmer 6

jeweils Montag bis Donnerstag
(vormittags) von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr

jeweils Montag bis Freitag
(vormittags) von 8:15 Uhr bis 12:00 Uhr

Freitag
(vormittags) von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr

nachmittags
Dienstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 12:30 Uhr bis 17:00 Uhr

nachmittags
Montag von 13:15 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch von 13:15 Uhr bis 18:00 Uhr

öffentlich zur Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen beim Landratsamt Deggendorf und bei der Verwaltungsgemeinschaft Lalling schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Deggendorf, 08.10.2013

gez.

Bischoff
Oberregierungsrätin

Landratsamt Deggendorf
41-642-3 Ro/Wei

Wassergesetz;

Kiesabbauvorhaben im Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 1057, 1060, 1063 (t) und 1067, mit anschließender (Teil-)Wiederverfüllung sowie Restauskiesung auf den Grundstücken Fl. Nr. 1052, 1053 und 1054, jeweils Gemarkung Altenufer, Gemeinde Hengersberg, durch die Raiffeisenbank Hengersberg-Schöllnach eG, 94491 Hengersberg

hier: **Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

BEKANNTMACHUNG:

Die Raiffeisenbank Hengersberg-Schöllnach eG hat die wasserrechtliche Gestattung für die Erweiterung des Kiesabbaus „Winzer-Au“ mit anschließender (Teil-)Wiederverfüllung sowie Restauskiesung auf den oben näher bezeichneten Grundstücken beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Ausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, für die eine allgemeine Vorprüfung nach § 3 c UVPG vorgeschrieben ist.

Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung geben wir hiermit gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt.
Sie ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, –Wasserrecht und Umweltfragen-, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Tel. 0991/3100-406, eingeholt werden.

Deggendorf, 18.09.2013

Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f
Oberregierungsrätin

**Vollzug der Wassergesetze;
Trinkwasserversorgung der Stadt Deggendorf, Schutzgebietsteil „Parst“**

Anlage:
1 Lageplan

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Deggendorf erlässt das Landratsamt Deggendorf gemäß § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I, S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl I, S. 3154) folgende Anordnung als

Allgemeinverfügung

Auf den Grundstücken Fl. Nrn. 634 (teilweise), 635 (teilweise), 636 (teilweise) und 654, Gemarkung Greising, Schutzgebietsteil „Parst“, die

1. innerhalb der im beiliegenden Lageplan als Schutzzone W II dargestellten und rot markierten Flächen liegen, sind folgende Maßnahmen mit sofortiger Wirkung verboten:
 - 1.1 Das Ausbringen von Gülle, Jauche, Festmist (und ähnliche Dünger), Gärsubstraten aus Biogasanlagen und Festmistkompost.
 - 1.2 Beweidung
2. Die sofortige Vollziehung der Anordnung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
 - 2.1 Soweit diese Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. den §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG, RS 753-1-UG) Entschädigung zu leisten.
 - 2.2 Soweit diese Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten.
3. Mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Verboten zuwiderhandelt (§ 103 Abs. 1 Nr. 8 a, Abs. 2 WHG).
4. Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.
5. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben.

Gründe:

1. Das bestehende, mit Verordnung vom 22.01.1981 festgesetzte Wasserschutzgebiet enthält keine Bestimmungen, die das Ausbringen von organischem Dünger und andere, das Grundwasser hygienisch belastende Handlungen verwehren.
Das Wirtschaftsdüngerverbot ist Bestandteil der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten gemäß § 51 Abs. 1, 2 WHG und ist in der IMS vom 02.01.1992 eingeführten Musterverordnungshilfe enthalten. Die Verordnung des Landratsamtes Deggendorf für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Deggendorf vom 22.01.1981 enthält dieses Verbot nicht. Nach den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ müssen die Anordnungen in Zone II (= engere Schutzzone) sicherstellen, dass keine mikrobiologischen Belastungen mit akuten hygienischen Gefahren, insbesondere keine Fäkalkeime, in das Rohwasser gelangen können. Hierzu muss in Zone II das Ausbringen von Wirtschaftsdünger und die Beweidung i. d. R. verboten sein.
Ein Ausbringverbot derartiger Stoffe, wie sie unter Nr. 1.1 dieser Anordnung aufgeführt sind, kann die Gefahr einer Verunreinigung des Trinkwassers jedoch erheblich verringern, weil die Belastung des Bodens im Umfeld der Wassergewinnungsanlage durch Keime und damit deren Verbreitung im Grundwasser nachhaltig reduziert wird. Um einen bestmöglichen Schutz des Trinkwassers zu erreichen, sah sich das Landratsamt Deggendorf deshalb veranlasst, eine entsprechende Anordnung zu treffen. Die betroffenen Flächen markieren die Schutzzone II entsprechend des Schutzgebietes für die oben genannte Wasserversorgungsanlage. Die Ermittlung der vorgeschlagenen Schutzgebietsgrenzen ist nach den geltenden Regeln der Technik erfolgt.
2. Das Landratsamt Deggendorf ist zum Erlass der Anordnung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG – BayRS 2010-1-I) örtlich zuständig.
3. Die Anordnung des Wirtschaftsdüngerverbots in der engeren Schutzzone findet ihre Rechtsgrundlage in § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG. Die Anordnung zur sofortigen Vollziehung der Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert am 23. Juli 2013 (BGBl I S. 2543). Sie ist im öffentlichen Interesse geboten, weil aus Gründen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes jeder weiteren Gefährdung des Trinkwassers entgegen getreten werden muss.
Handlungen der unter Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung genannten Art in der engeren Schutzzone einer Trinkwasserversorgungsanlage bergen ein hohes Risiko, dass gesundheitsgefährdende Keime in das Grundwasser eingetragen werden können. Aktuelle Untersuchungsergebnisse belegen, dass die Ausbringung von keimbelastetem Material (wie z. B. Wirtschaftsdünger) innerhalb der hygienisch sensiblen engeren Schutzzone W II nicht nur eine abstrakte, sondern eine ganz konkrete Gefährdung darstellt. Durch die Zunahme von Starkniederschlägen ist auch mit einer Zunahme der Gefährdung des Trinkwassers in den betroffenen Gebieten zu rechnen. Wegen der Wiederholungsgefahr derartiger Ereignisse und der damit verbundenen Gefährdung des Trinkwassers kann auch nicht abgewartet werden, bis im Rahmen eines förmlich durchgeführten Verfahrens zur Ausweisung eines neuen Wasserschutzgebietes entsprechende Regelungen durch Rechtsverordnung getroffen werden können. Eine Anfechtung dieser Allgemeinverfügung wird dadurch die aufschiebende Wirkung genommen. Die Allgemeinverfügung kann nur so ihren Zweck erfüllen. Das Interesse der Allgemeinheit an der Reinhaltung des Grundwassers im Allgemeinen und des Trinkwassers im Besonderen –insbesondere in einem zur Trinkwasserförderung festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiet- ist in jedem Fall höher einzustufen, als das Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer an einer uneingeschränkten Nutzung ihres Grundstückes.
4. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt Nr. 9/2013 für den Landkreis Deggendorf wirksam (Art. 43 BayVwVfG). Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung der Allgemeinverfügung bedarf es nicht. Die Übersendung oder Übergabe an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittel nicht erneut in Gang.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG – BayRS 2013 – 1-1-F).

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KG).

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

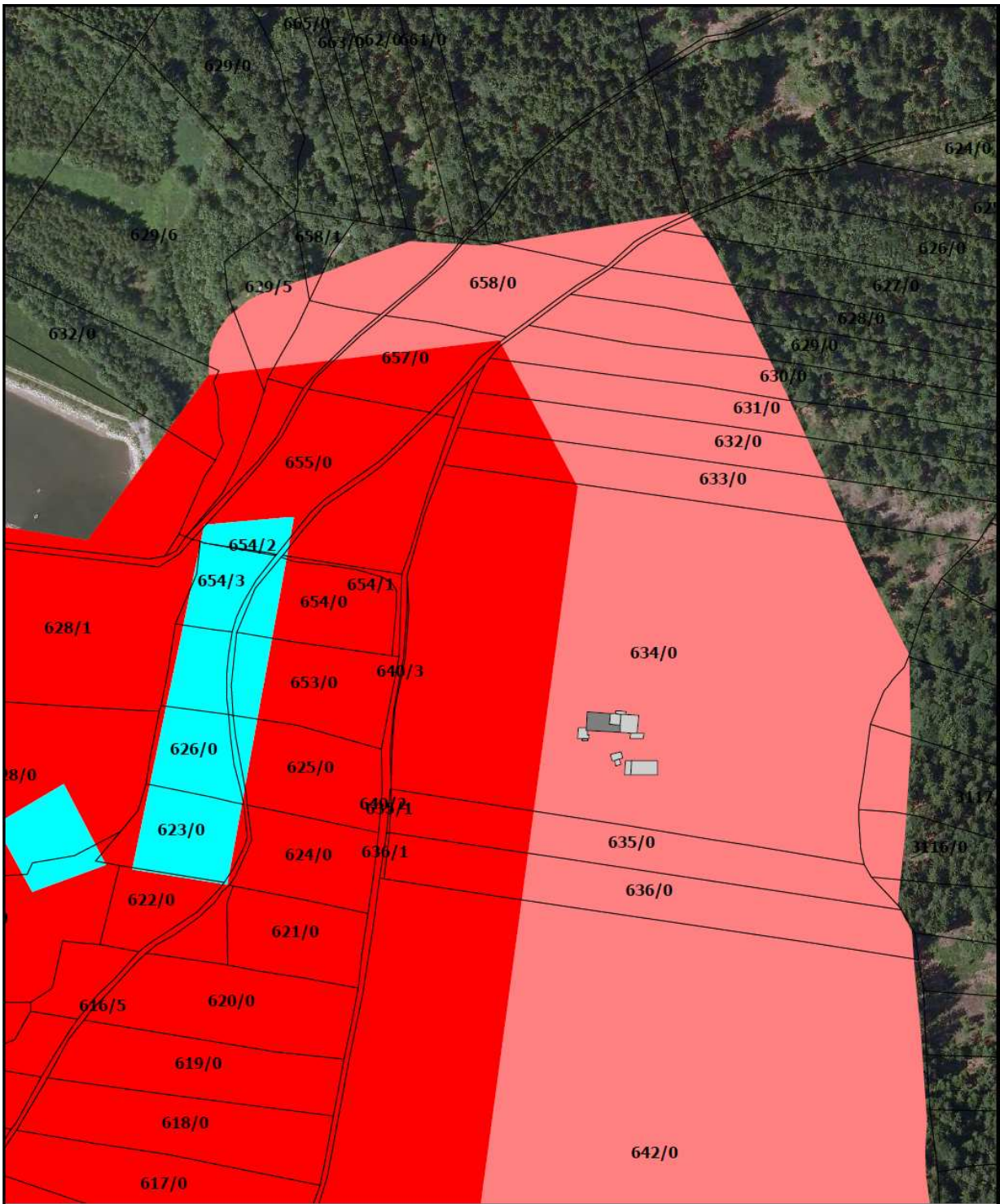
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Umweltrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Deggendorf, 10.10.2013
Landratsamt Deggendorf
gez.

B i s c h o f f
Oberregierungsrätin



WSG Parst
 Zone III: rosa / Zone II: rot / Zone I: hellblau

 **Fachinformationssystem Naturschutz**

Maßstab 1:3.000 - 1 cm entspricht 30,00 m

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

**Vollzug der Wassergesetze;
Trinkwasserversorgung der Ortschaften Großtiefenbach und Kleintiefenbach,
Gemeinde Grafling;
hier: Trinkwassergewinnungsanlage „Dorfgemeinschaft Tiefenbach e. V.“**

Anlage:
1 Lageplan

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Ortschaften Großtiefenbach und Kleintiefenbach, Gemeinde Grafling, erlässt das Landratsamt Deggendorf gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 und § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I, S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl I, S. 3154) folgende vorläufige Anordnung als

Allgemeinverfügung

Auf den Grundstücken Fl. Nrn. 80, 81, 82 (teilweise) und 85/6 (teilweise), Gemarkung Alberting, die

1. innerhalb der im beiliegenden Lageplan als engere Schutzzone dargestellten und blau markierten Flächen liegen, sind folgende Maßnahmen mit sofortiger Wirkung verboten:
 - 1.1 Das Ausbringen von Gülle, Jauche, Festmist (und ähnliche Dünger), Gärsubstraten aus Biogasanlagen und Festmistkompost.
 - 1.2 Beweidung
2. Die sofortige Vollziehung der Anordnung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
 - 2.1 Soweit diese Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. den §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG, RS 753-1-UG) Entschädigung zu leisten.
 - 2.2 Soweit diese Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten.
3. Mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Verboten zuwiderhandelt (§ 103 Abs. 1 Nr. 8 a, Abs. 2 WHG).
4. Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.
5. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben.

Gründe:

1. Für die Grundwasserentnahme der Wassergewinnungsanlage „Dorfgemeinschaft Tiefenbach e. V.“ liegt weder eine wasserrechtliche Erlaubnis noch ein Wasserschutzgebiet vor. Ein Schutzgebiet konnte nicht ausgewiesen werden, da die Quellen nach den vorliegenden Gutachten des amtlichen Sachverständigen nicht schützbar sind. Die engere Schutzzone für die Trinkwassergewinnungsanlage wurde durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf fiktiv ermittelt. Der Betrieb der Anlage wird nach Aktenlage lediglich geduldet. Ein Verbot für das Ausbringen von Gülle, Jauche, Festmist und sonstige Wirtschaftsdünger und Beweidung in der engeren Schutzzone besteht formell nicht.

Das Wirtschaftsdüngerverbot ist Bestandteil der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten gemäß § 51 Abs. 1, 2 WHG und ist in der IMS vom 02.01.1992 eingeführten Musterverordnungshilfe enthalten. Nach den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ müssen die Anordnungen in Zone II (= engere Schutzzone) sicherstellen, dass keine mikrobiologischen Belastungen mit akuten hygienischen Gefahren, insbesondere keine Fäkalkeime, in das Rohwasser gelangen können. Hierzu muss in Zone II das Ausbringen von Wirtschaftsdünger und die Beweidung i. d. R. verboten sein.

Ein Ausbringungsverbot derartiger Stoffe, wie sie unter Nr. 1.1 dieser Anordnung aufgeführt sind, kann die Gefahr einer Verunreinigung des Trinkwassers jedoch erheblich verringern, weil die Belastung des Bodens im Umfeld der Wassergewinnungsanlage durch Keime und damit deren Verbreitung im Grundwasser nachhaltig reduziert wird. Um einen bestmöglichen Schutz des Trinkwassers zu erreichen, sah sich das Landratsamt Deggendorf deshalb veranlasst, eine entsprechende Anordnung zu treffen. Die betroffenen Flächen markieren die Schutzzone II entsprechend des fiktiven Schutzgebietes für die oben genannte Wasserversorgungsanlage. Die Ermittlung der vorgeschlagenen Schutzgebietsgrenzen ist nach den geltenden Regeln der Technik erfolgt.
2. Das Landratsamt Deggendorf ist zum Erlass der Anordnung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG – BayRS 2010-1-I) örtlich zuständig.
3. Die vorläufige Anordnung des Wirtschaftsdüngerverbotes in der fiktiv ermittelten engeren Schutzzone findet ihre Rechtsgrundlage in § 52 Abs. 2 Satz 1 und § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG. Die Anordnung zur sofortigen Vollziehung der Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert am 23. Juli 2013 (BGBl I S. 2543). Sie ist im öffentlichen Interesse geboten, weil aus Gründen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes jeder weiteren Gefährdung des Trinkwassers entgegen getreten werden muss.

Handlungen der unter Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung genannten Art in der engeren Schutzzone einer Trinkwasserversorgungsanlage bergen ein hohes Risiko, dass gesundheitsgefährdende Keime in das Grundwasser eingetragen werden können. Aktuelle Untersuchungsergebnisse belegen, dass die Ausbringung von keimbelastetem Material (wie z. B. Wirtschaftsdünger) innerhalb der hygienisch sensiblen engeren Schutzzone W II nicht nur eine abstrakte, sondern eine ganz konkrete Gefährdung darstellt. Durch die Zunahme von Starkniederschlägen ist auch mit einer Zunahme der Gefährdung des Trinkwassers in den betroffenen Gebieten zu rechnen. Wegen der Wiederholungsgefahr derartiger Ereignisse und der damit verbundenen Gefährdung des Trinkwassers kann auch nicht abgewartet werden, bis im Rahmen eines förmlich durchgeführten Verfahrens zur Ausweisung eines neuen Wasserschutzgebietes entsprechende Regelungen durch Rechtsverordnung getroffen werden können. Eine Anfechtung dieser Allgemeinverfügung wird dadurch die aufschiebende Wirkung genommen. Die Allgemeinverfügung kann nur so ihren Zweck erfüllen. Das Interesse der Allgemeinheit an der Reinhaltung des Grundwassers im Allgemeinen und des Trinkwassers im Besonderen –insbesondere in einem zur Trinkwasserförderung festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiet- ist in jedem Fall höher einzustufen, als das Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer an einer uneingeschränkten Nutzung ihres Grundstückes.

Das Ausbringen von Gülle und sonstigen Wirtschaftsdüngern im vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ermittelten Umfeld der Wasserversorgungsanlage ist auch als Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Ziffer 2 WHG zu qualifizieren. Nach den fachlichen Erkenntnissen und Prognosen ist es geeignet, dauernd oder in einen nicht unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Beschaffenheit des für die Trinkwasserversorgung genutzten Grundwassers herbeizuführen.

4. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt Nr. 9/2013 für den Landkreis Deggendorf wirksam (Art. 43 BayVwVfG). Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung der Allgemeinverfügung bedarf es nicht. Die Übersendung oder Übergabe an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittel nicht erneut in Gang.
5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG – BayRS 2013 – 1-1-F).

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KG).

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

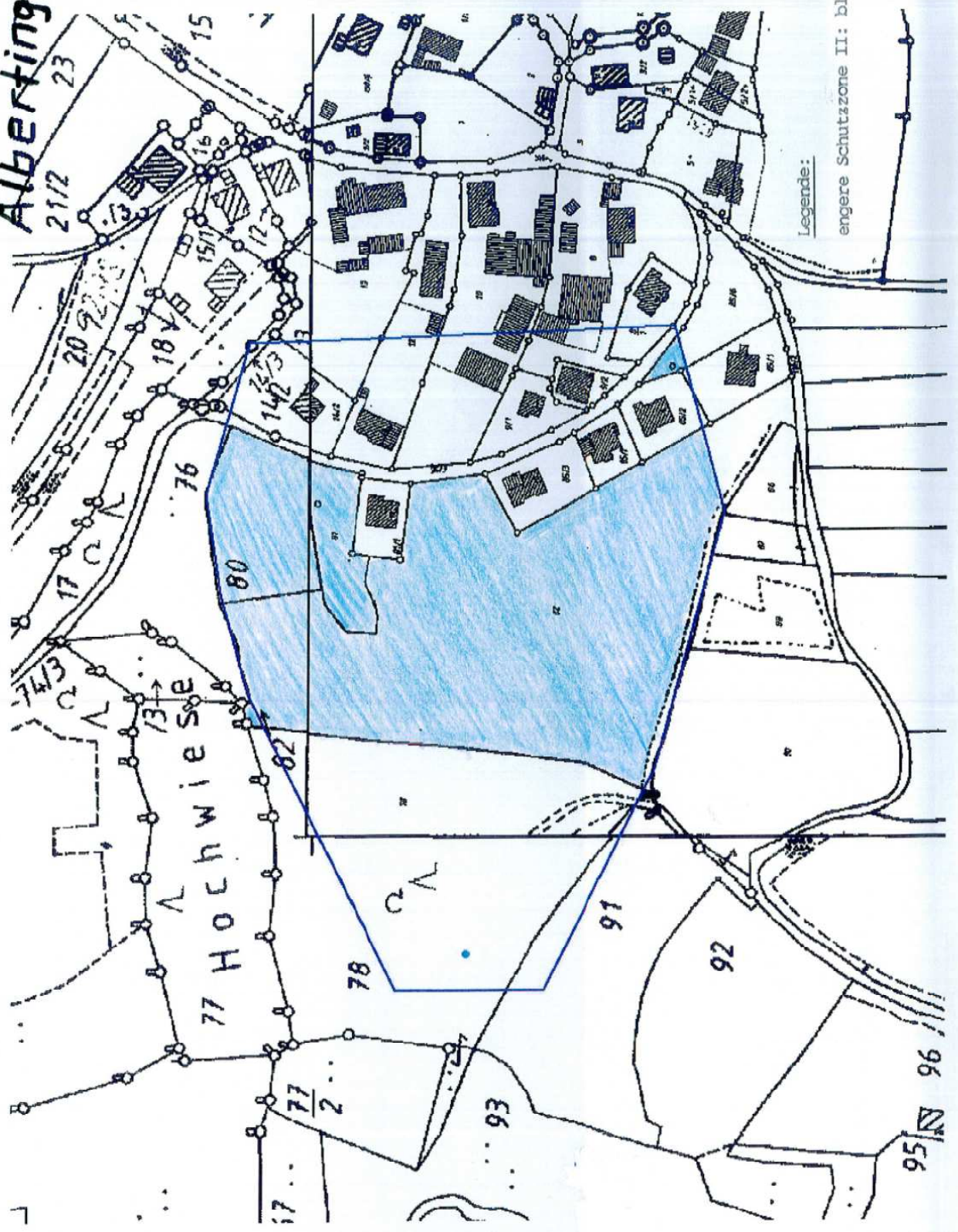
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Umweltrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Deggendorf, 15.10.2013
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f
Oberregierungsrätin

Alberting



Legende:
engere Schutzzone II: blau

AUFRUF

**zur Haus- und Straßensammlung 2013
für unsere Kriegsgräber**

vom 18. Oktober bis 3. November



Der Landesverband Bayern des VOLKSBUNDES DEUTSCHE KRIEGSGRÄBERFÜRSORGE e.V. führt vom 18. Oktober bis zum 3. November 2013 seine Haus- und Straßensammlung durch. Die Spenden unterstützen die Instandhaltung und den Bau der 832 deutschen Soldatenfriedhöfe mit etwa 2,5 Millionen Toten in aller Welt.

Der Schwerpunkt der Arbeiten des Volksbundes in Osteuropa liegt weiterhin bei der Suche nach den Vermissten und Toten des Zweiten Weltkrieges.

Die Identifizierung der Kriegstoten ist besonders wichtig. Viele Angehörige wünschen sich Gewissheit über das Schicksal der Verstorbenen. Und der Volksbund gibt ihnen mit ihren Namen auch die Würde zurück.

Zwei Jahrzehnte nach der Unterzeichnung des Kriegsgräberabkommens mit der Russischen Föderation haben wir eines der wichtigsten Etappenziele erreicht: Der große Sammelfriedhof Duchowschtschina bei Smolensk wurde am 3. August eingeweiht.

Eine neu errichtete Zufahrtsstraße führt zu der 5 Hektar großen Anlage, auf der bis zu 70 000 deutsche Kriegstote aus den Gebieten Brjansk, Kaluga und Smolensk zugebettet werden können. 2012 begann der Ausbau des Sammelfriedhofes. Das Eingangsgebäude, die Park- und Wegeflächen sowie der Gedenkplatz sind rechtzeitig fertig gestellt worden. Nach der Bestattung von bereits über 25 000 Kriegstoten ist das Gelände eingefriedet und begrünt. Die Kreuzgruppen und das Hochkreuz verleihen der Anlage einen würdigen Charakter. Bis zur Einweihung wurden die ersten Stelen aus Naturstein mit rund 10 000 Namen beschriftet. Weitere Einbettungen von Kriegstoten und die entsprechenden Namenszeichnungen werden noch die kommenden Jahre andauern.

Aber auch im Westen, Süden und Norden Europas gibt es noch genügend zu tun. Gerade die Kriegsgräberstätten, die vor über 50 Jahren gebaut wurden, sind inzwischen stark sanierungsbedürftig – die Arbeit muss auch da weitergehen.

Für seine Arbeit braucht der Volksbund dringend Geld. Viele Vorhaben müssen zurückgestellt werden, weil die Mittel fehlen. Bitte helfen Sie uns auch in diesem Jahr mit Ihrer Spende. Wir danken Ihnen dafür.

Sparkasse Deggendorf

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. 3831032903
Nr. 4583117322

werden gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 18.09.2013; 20.09.2013

gez.

Sparkasse Deggendorf